

**Erklärung über den Nachweis der Voraussetzung der Niederlassung
gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1071/2009 (Art. 47 DPR 445/2000)**

Der/Die

Untertfertigte.....

geboren in am.....

Wohnsitz Straße.....

Als Inhaber/gesetzlicher Vertreter:

- des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens.....,
- des Konsortiums/der Genossenschaft....., der/die in der Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer im Sinne des Art. 1, Absatz 4, des Gesetzes 298/1974 mit Nr. eingetragen ist;

Steuernummer/MwSt. NR.....

Mit Hauptsitz in Straße.....

erklärt (1)

gemäß dem Dekret vom 25. Januar des Generaldirektors für den Straßenverkehr und die Intermodalität, in Bezug auf den Nachweis der Voraussetzung der Niederlassung laut Art. 5 der EG-Verordnung 1071/2009, in eigener Verantwortung und in Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung im Falle unwahrer Erklärungen gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und der verwaltungsmäßigen Folgen (Verlust der Ermächtigung zur Ausübung des Berufes des Güterkraftverkehrsunternehmens):

- über ein Lokal / mehrere Lokale, die als Büros dienen, unter folgender Adresse (2) als..... zu verfügen;
- als Einzelunternehmen den Firmensitz im eigenen Wohnsitz zu haben;
- als Kommanditgesellschaft oder offene Handelsgesellschaften die Niederlassung im Sinne des Artikels 47 des Zivilgesetzbuches und der Verordnung (EG) 1071/2009, beim Wohnsitz des Komplementärs / des verwaltenden Gesellschafters,, wohnhaft in Straße zu errichten.
- als Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Wohnsitz des alleinigen Gesellschafters und Alleinverwalters , wohnhaft in Straße zur Niederlassung im Sinne des Artikels 47 des Zivilgesetzbuches bestimmt zu haben.
- dass das Unternehmen mit dem Konsortium/der Genossenschaft..... verbunden ist, mit Hauptsitz in Straße..... und in der Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer im Sinne des Art. 55, Absatz 4, des Gesetzes 298/1974 mit Nr. eingetragen, und erklärt, dass es für die Zwecke der Niederlassungspflicht den operativen Sitz des genannten Konsortiums/der genannten Genossenschaft in Anspruch nimmt.
- die Buchführungsunterlagen und Steuerunterlagen, gemäß Artikel 2, Absatz 2, Buchstaben a), Buchstabe b) des genannten Dekrets unter folgender Anschrift aufzubewahren,
 - bei mit Sitz in Straße.....
 - sowie bei (3) mit Sitz in Straße.....

- Bei dem Konsortium/der Genossenschaft.....
mit Sitz in..... Straße.....
der/die in der Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen
Güterkraftverkehrsunternehmer mit Nr. eingetragen ist, und mit dem/der
das Unternehmen laut Anlage B verbunden ist.
- Die Unterlagen gemäß Art., Absatz 2, Buchstabe d) und e) des zitierten Dekretes bei dem Verband der
Güterkraftverkehrsunternehmer // der Autoagentur // dem Konsortium // der
Genossenschaft.....
.....welcher/welche in der Sondersektion der Güterkraftverkehrsunternehmer mit Nr.
.....eingetragen und mit dem/der dieses Unternehmen verbunden, mit Hauptsitz
in.....Straße.....
- Verpflichtet sich, den Betrieb des ihm zur Verfügung stehenden Fuhrparks so zu organisieren, dass die
im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge spätestens acht Wochen nach der Abfahrt zu einem
der Geschäftssitze im Mitgliedstaat zurückkehren;
- Erklärt vorzuhaben, insgesamt (Anzahl) Fahrzeuge zur Ausübung des Berufes des gewerblichen
Güterkraftverkehrsunternehmers zuzulassen;
- Erklärt, dass das Konsortium/die Genossenschaft über keine Fahrzeuge verfügt, wobei die
Voraussetzung laut Art.1, Buchstabe b) des genannten Dekrets durch die Fahrzeuge der verbundenen
Unternehmen erfüllt wird;
- Übt seine/ihre Handels- und Verwaltungstätigkeiten effektiv und kontinuierlich in den genannten
Räumlichkeiten mit den entsprechenden Ausrüstungen und Einrichtungen aus und führt seine/ihre
Transporte mit den zur Verfügung stehenden Fahrzeugen mit der entsprechenden technischen
Ausstattung im Mitgliedstaat effektiv und kontinuierlich durch;
- Verpflichtet sich, das Volumen der tatsächlich durchgeführten Beförderungen in einem angemessenen
Verhältnis zur Anzahl der verfügbaren Fahrzeuge und der eingesetzten Fahrer zu behalten, wobei die
Parameter in einer spezifischen Verordnung festzulegen;

Oder

- Erklärt, die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erteilten Allgemeingenehmigung gemäß
Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 261 vom 22. Juli 1999 zur Durchführung der Richtlinie 97/67/EG
über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der
Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität zu besitzen.

Verpflichtet sich diesem Amt innerhalb von dreißig Tagen ab Auftreten jegliche Änderungen, gemäß den
vorgesehenen Vorgangsweisen des Artikels 2, Absatz 6, des zitierten Dekrets, mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift (5)

Anmerkungen

- (1) das/die zutreffende/n Kästchen ankreuzen.
- (2) Besitz, Fruchtgenuss, Leasing, Miete, Leihe, in den beiden letzten Fällen mit Angabe der registrierten Verträge und der Dauer.
- (3) Wenn notwendig, Angabe der Agentur, bei welcher die Personalunterlagen aufbewahrt werden, wenn diese nicht dort aufbewahrt werden, wo die Unterlagen nach Buchstaben a und b aufbewahrt werden
- (4) mindestens mechanisch-motorische und autoelektrische Arbeiten
- (5) Kopie des Ausweises des Antragstellers/ der Antragstellerin beilegen. Bei digitaler Unterschrift nicht nötig.